Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-86 "Gretlmühle" der Herren Stadträte Rudolf und Ludwig Schnur, beide CSU/LM/JL/BfL-Fraktion, Nr. 326 vom 21.02.2022

## I. Aktenvermerk:

Im vorstehend genannten Antrag wird im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-86 "Gretlmühle" die Erteilung umfangreicher Auskünfte begehrt. Die Behandlung der Ziff. 1 und 2 des Antrages ist in der Sitzung des Bausenats am 07.04.2022 im Rahmen des Tagesordnungspunkts "Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-86 "Gretlsmühle" durch Deckblatt Nr. 10; Zwischennutzung der Fl.Nr. 610/5, Gem. Frauenberg als Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen" vorgesehen. Soweit der Antrag in den Ziffern 3 bis 5 einen Bericht der Verwaltung aus bauaufsichtlicher, immissionsschutzrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht verlangt, ist er unzulässig.

Die umfangreichen Fragen betreffen von der Stadt Landshut in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde im übertragenen Wirkungskreis wahrzunehmende Aufgaben (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO), insbesondere solche der unteren Bauaufsichtsbehörde (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 BayBO), der unteren Immissionsschutzbehörde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 3 BayImSchG) und der unteren Bodenschutzbehörde (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 BayBodSchG), bei denen es sich nach der übereinstimmenden Meinung in der Kommentarliteratur regelmäßig um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO handelt, die in die alleinige Zuständigkeit des Herrn Oberbürgermeisters fallen (vgl. Widtmann/Grasser/Glaser, Stand: Februar 2021, Art. 37 GO Rn. 7; Bauer/Böhle/Ecker/Kuhne, Stand: November 2021, Art. 37 GO Rn. 5; Hölzl/Hien/Huber, Stand: März 2022, Art. 37 GO Anm. II.1; Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Stand: Dezember 2021, Art. 37 GO Anm. 3.1; Wernsmann/Kriegel, in: Dietlein/Suerbaum, 2020, Art. 37 GO Rn. 8). Es ist nicht ersichtlich, dass vorliegend etwas anderes gilt. Die antragsgegenständlichen Vorgänge haben weder grundsätzliche Bedeutung noch lassen sie die Entstehung erheblicher Verpflichtungen für die Stadt Landshut erwarten.

Der Umstand, dass die Fragen im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-86 "Gretlmühle" gestellt werden, ändert an ihrer Unzulässigkeit nichts. Selbst wenn man vernachlässigen würde, dass sich aus der Planungshoheit keine subjektiven Rechte einzelner Stadtratsmitglieder auf Information und Beteiligung ergeben (VGH Baden-Württemberg, U.v. 9.3.2012 - 1 S 3326/11 - juris Rn. 54; VG Augsburg, U.v. 26.7.2013 - Au 7 K 12.1425; Happ, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 42 Rn. 159), müsste der Antrag zumindest so gefasst sein, dass eine rechtliche Reaktionsmöglichkeit des Stadtrates im eigenen Wirkungskreis möglich erscheint, etwa mit Blick auf §§ 14 ff. BauGB. Dies ist hier nicht der Fall. Die einzelnen Fragestellungen stehen in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem jetzigen Verfahren der Bebauungsplanänderung, wenn nach bauaufsichtlich, immissionsschutzrechtlich und bodenschutzrechtlich zu prüfenden Vorgängen gefragt wird, die bis in das Jahr 1963 zurückreichen und keinen unmittelbaren städtebaurechtlichen Bezug zur heutigen Situation haben. Hinsichtlich des in der Begründung des Antrages erwähnten Überwachungsrechts aus § 30 Abs. 3 GO ist festzustellen, dass dieses nicht dem einzelnen Stadtratsmitglied, sondern dem Kollegialorgan insgesamt zusteht (BayVGH, U.v. 6.9.1989 – 4 B 90.00015; B.v. 15.12.2000 – 4 ZE 00.3321; VG Augsburg, a. a. O., juris Rn. 86) und es zu seiner Geltendmachung zumindest irgendwelcher konkreter Anhaltspunkte bedarf. Hierzu wurde vorliegend nichts Hinreichendes dargetan. Die Jahre zurückliegende Beendigung des Kiesabbaus im besagten Gebiet genügt nicht, irgendwelche Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsarbeit hervorzurufen, zumal die Fläche über lange Zeit als im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommene Trasse der Bundesstraße B15n enthalten

und deshalb der Ortsplanung entzogen war. Es ist nicht erkennbar, welche Erkenntnisse sich aus der Beantwortung der Fragen für das jetzige Bebauungsplanverfahren gewinnen ließen. Eine allgemeine Ausforschung durch ins Blaue hinein gestellte Fragen ist unzulässig.

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass in die das Bebauungsplanverfahren betreffende Akte bereits am 24.02.2022 (Herrn Stadtrat Ludwig Schnur) Einsicht gewährt wurde. Die Einsichtnahme in die Akte des Amtes für Bauaufsicht konnte wegen der darin enthaltenen personenbezogenen Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gewährt werden (vgl. E-Mail des Baureferats, Stabsstelle Recht und Verwaltung, vom 16.02.2022, 14:38 Uhr).

Die grundsätzliche Zielsetzung Ihres Antrages wird im Bebauungsplanverfahren angemessen berücksichtigt. D. h., notwendige Informationen zur bisherigen Grundstücksnutzung bzw. zum Betrieb von Anlagen und die hierdurch hervorgerufenen Folgen (Altlastenverdacht) werden dem Stadtrat im Verfahren selbstverständlich zur Verfügung gestellt.

- II. Per E-Mail über Herrn Doll an Herrn Oberbürgermeister Putz mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- III. Zum Akt

STADT LANDSHUT Referat Bauen und Umwelt Stabsstelle Recht und Verwaltung Landshut, 04.04.2022

Thomas Rottenwallner